



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Dr. Peter Barth



1. Schlaglicht



**Ich bin schon etwas älter und wirke
etwas indisponiert.**





BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Wer gibt mir Kredit?



... oder mein veranlagtes Geld?



Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.



Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.



Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.



Erwachsenenschutz

copyright Robert Fucik



Das 2. ErwSchG und sein Konzept der Handlungsfähigkeit



I. Teilnahme am Rechtsverkehr

Selbstbestimmung

§ 239. (1) Im rechtlichen Verkehr ist dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können.



Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. (1) **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Sie **setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist** und wird bei Volljährigen vermutet; bei Minderjährigen sind die §§ 170 und 171, bei Volljährigen ist der § 242 Abs. 2 zu beachten.

(2) Ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen kann jede Person annehmen.

(3) Rechtsgeschäftliches Handeln von nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist zur Gänze unwirksam, es sei denn, sie haben für das betreffende Rechtsgeschäft einen vertretungsbefugten Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter. In diesem Fall ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung des Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 und § 242 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Rechtsgeschäftliches Handeln von Minderjährigen unter sieben Jahren ist zur Gänze unwirksam. Bei anderen Minderjährigen ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung ihres Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 sowie die §§ 170 und 171 bleiben unberührt.

(5) Bis die nach Abs. 3 und 4 erforderlichen Genehmigungen erteilt werden, ist der andere Teil an seine Vertragserklärung gebunden, er kann aber für die Erteilung der Genehmigung durch den Vertreter eine angemessene Frist setzen.



Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. (1) **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Sie setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist und **wird bei Volljährigen vermutet**; bei Minderjährigen sind die §§ 170 und 171, bei Volljährigen ist der § 242 Abs. 2 zu beachten.

(2) Ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen kann jede Person annehmen.

(3) Rechtsgeschäftliches Handeln von nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist zur Gänze unwirksam, es sei denn, sie haben für das betreffende Rechtsgeschäft einen vertretungsbefugten Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter. In diesem Fall ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung des Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 und § 242 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Rechtsgeschäftliches Handeln von Minderjährigen unter sieben Jahren ist zur Gänze unwirksam. Bei anderen Minderjährigen ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung ihres Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 sowie die §§ 170 und 171 bleiben unberührt.

(5) Bis die nach Abs. 3 und 4 erforderlichen Genehmigungen erteilt werden, ist der andere Teil an seine Vertragserklärung gebunden, er kann aber für die Erteilung der Genehmigung durch den Vertreter eine angemessene Frist setzen.



III. Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die **Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.** Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.



Handlungsfähigkeit

§ 242. (1) Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.

(2) Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wie nach § 865 Abs. 3 und Abs. 5 die Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 4 auch jene des Gerichts voraussetzt. Der Genehmigungsvorbehalt bleibt ungeachtet der Übertragung einer Erwachsenenvertretung im Sinn des § 246 Abs. 3 Z 2 bestehen; er ist vom Gericht aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist.

(3) Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist, ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt, so wird dieses – sofern in diesem Bereich kein Genehmigungsvorbehalt nach Abs. 2 angeordnet wurde – mit der Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.





Geschäftsfähigkeit

Ehefähigkeit

Handlungsfähigkeit

Testierfähigkeit

Handlungsfk. in
anderen
Angelegenheiten





Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung

Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt anordnen (für
rechtsgeschäftliche Handlungen und
Verfahrenshandlungen)



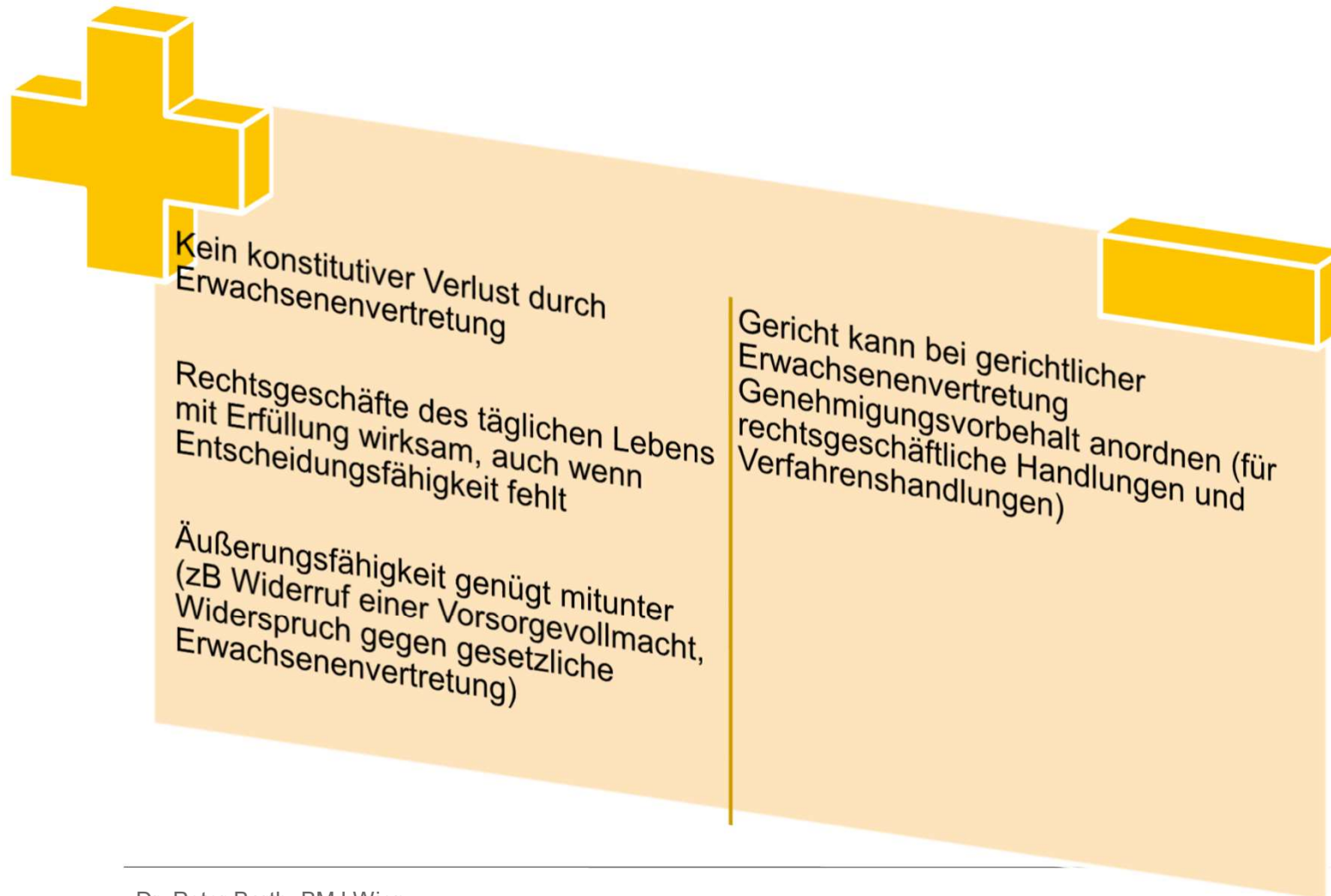


Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
mit Erfüllung wirksam, auch wenn
Entscheidungsfähigkeit fehlt

Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt anordnen (für
rechtsgeschäftliche Handlungen und
Verfahrenshandlungen)







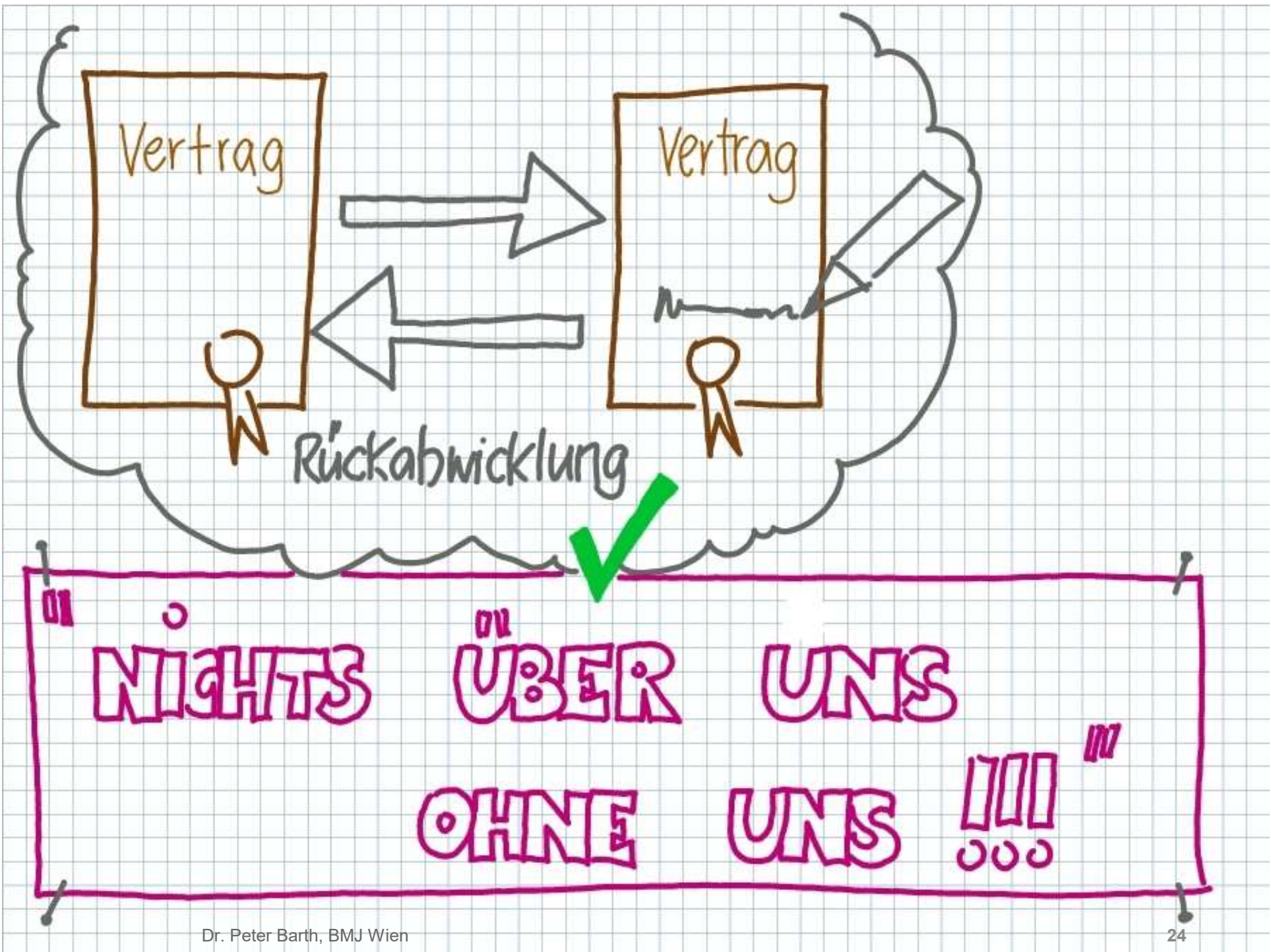
Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung
Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
mit Erfüllung wirksam, auch wenn
Entscheidungsfähigkeit fehlt
Äußerungsfähigkeit genügt mitunter
(zB Widerruf einer Vorsorgevollmacht,
Widerspruch gegen gesetzliche
Erwachsenenvertretung)
Auch sonst Pflicht des Vertr.,
Äußerungen der vertr. P. zu
berücksichtigen, es sei denn Wohl
erheblich gefährdet



Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt anordnen (für
rechtsgeschäftliche Handlungen und
Verfahrenshandlungen)



Was ziehen wir für Schlussfolgerungen aus dem 1. Schlaglicht?





2. Schlaglicht



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

2013



Eine große Gruppe der „Besachwalteten“ tritt erstmals hervor.



Die „geistig Behinderten“ ...



Die „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ wollen eine Reform des Sachwalterrechts ...



**... und sie fordern, dass sie an dieser
Reform mitwirken können.**



Wieso kommen sie auf diese Idee?



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Die Behindertenrechtskonvention



Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen **gleichberechtigt** mit anderen Rechts- und **Handlungsfähigkeit** genießen.



Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der **Unterstützung** zu verschaffen, die sie **bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen.



Eine Ladung nach Genf.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Staatenprüfung Österreichisches Sachwalterrecht.



Auslegung des Art. 12 UN-BRK durch UN-Ausschuss

- Art. 12 lässt keine Vertretung zu!
- Extremes Ansätze, um Bewegung anzustoßen.



Schlussfolgerungen aus Staatenprüfung Österreichs 2013

- Stellvertretung darf nur allerletztes Mittel sein.
- Partizipation an Entscheidung des Stellv. muss auch hier gewährleistet sein (soweit möglich).
- Kein automatischer Verlust der Geschäftsf.
- Alle Formen einer ex-lege Vertretung ohne Mitwirkung des Vertretenen und/oder staatliche Kontrolle sind problematisch.



3. und letztes Schlaglicht



Nachrang der Stellvertretung

§ 240. (1) Die in § 239 Abs. 1 genannten Personen nehmen nur dann durch einen Vertreter am Rechtsverkehr teil, wenn sie dies selbst vorsehen oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Sie können durch eine von ihnen bevollmächtigte Person (Vorsorgevollmacht) oder durch einen gewählten oder gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten werden.

(2) Soweit eine volljährige Person bei Besorgung ihrer Angelegenheiten entsprechend unterstützt wird oder selbst, besonders durch eine Vorsorgevollmacht, für deren Besorgung im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt hat, darf für sie kein Erwachsenenvertreter tätig werden.



Nachrang der Stellvertretung

§ 240. (1) Die in § 239 Abs. 1 genannten Personen nehmen nur dann durch einen Vertreter am Rechtsverkehr teil, wenn sie dies selbst vorsehen oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Sie können durch eine von ihnen bevollmächtigte Person (Vorsorgevollmacht) oder durch einen gewählten oder gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten werden.

(2) Soweit eine volljährige Person bei Besorgung ihrer Angelegenheiten entsprechend unterstützt wird oder selbst, **besonders durch eine Vorsorgevollmacht**, für deren Besorgung im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt hat, **darf für sie kein Erwachsenenvertreter tätig werden.**



Die vier Säulen im Erwachsenenschutz

Vorsorge-
vollmacht

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung



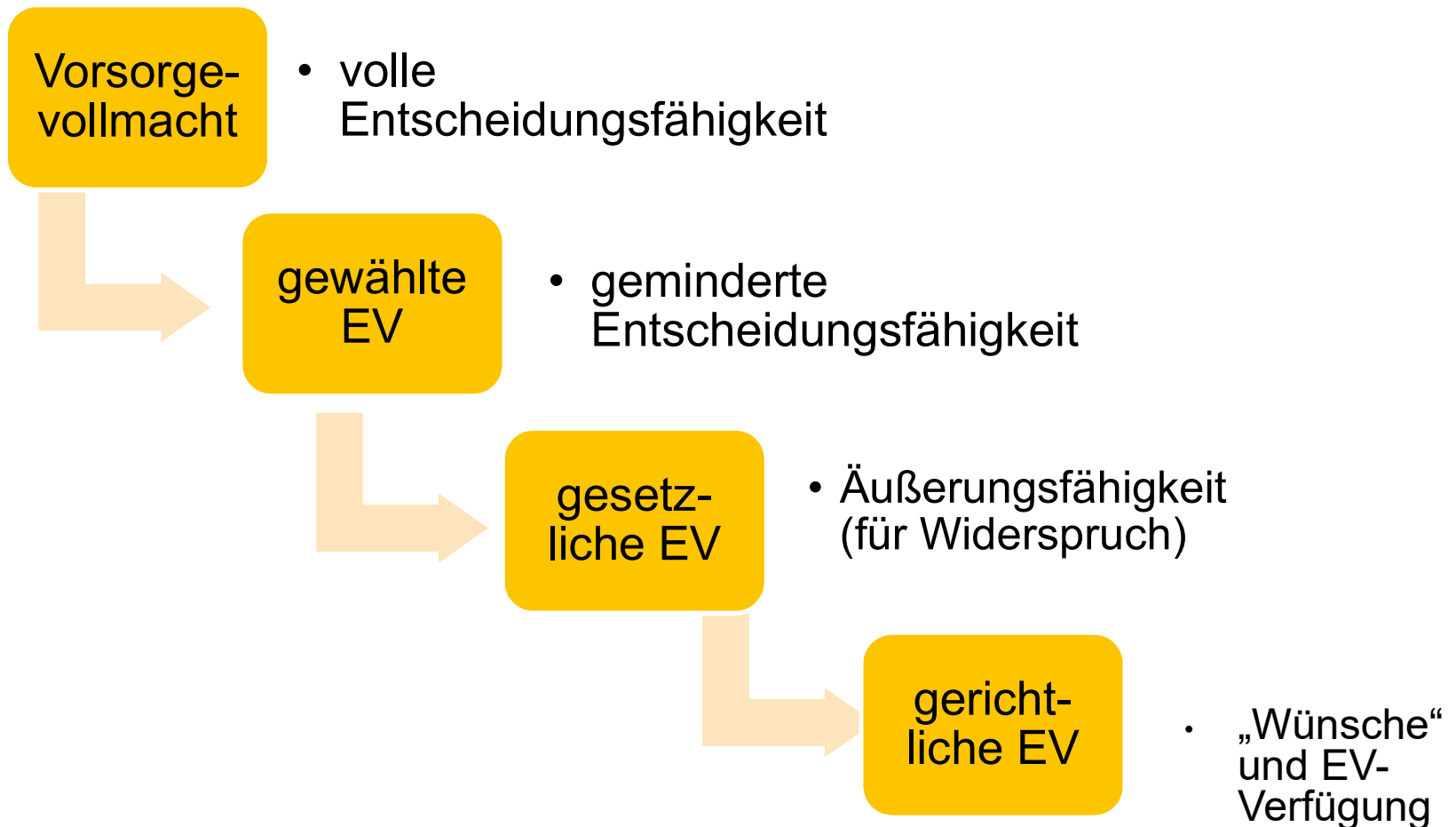
Autonomie → Erwachsenenschutz

Vorsorge-
vollmacht

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung





Erwachsenenvertreter-Verfügung

§ 244. (1) Eine Person kann in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung jemanden bezeichnen, der für sie als Erwachsenenvertreter tätig oder nicht tätig werden soll. Die verfügende Person muss hierfür fähig sein, die Bedeutung und Folgen einer Erwachsenenvertretung sowie der Verfügung **in Grundzügen zu verstehen**, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.



Autonomie → Erwachsenenschutz

ErwSchV,
Notar, RA

ErwSchV,
Notar, RA

ErwSchV,
Notar, RA

Gericht



Autonomie → Erwachsenenschutz

Einzelne oder
Arten von
Angelegen-
heiten

Einzelne oder
Arten von
Angelegen-
heiten

Kann
bestimmte
Bereiche
betreffen

Einzelne oder
Arten von
gegenwärtig
zu
besorgenden
Angelegen-
heiten



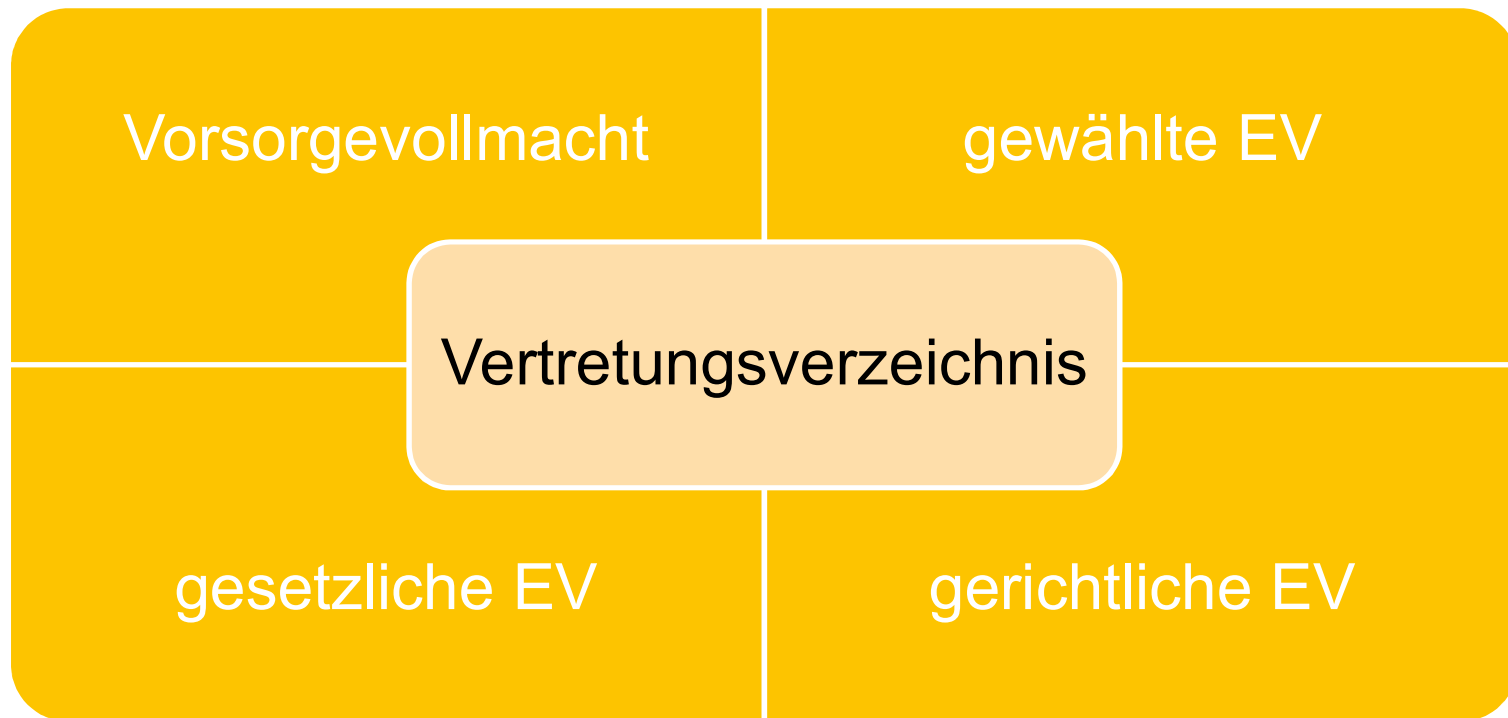
Autonomie → Erwachsenenschutz

Auf
unbestimmte
Zeit

Auf
unbestimmte
Zeit

Für maximal
drei Jahre

Für maximal
drei Jahre



Erwachsenenvertreter-Verfügung



Welche Vertretungsform wäre mir am liebsten?



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Das 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz

Dr. Peter Barth

www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz

Kontrolle nach Errichtung

+ gerichtliche
Genehmigung **bei
Dissens** über
Behandlung oder
bei **dauerhafter
Wohnort-
änderung ins
Ausland**

+ gerichtliche
Genehmigung **bei
Dissens** über
Behandlung oder
bei **dauerhafter
Wohnort-
änderung**

+ gerichtliche
Genehmigung
bei **ao
Wirtschafts-
betrieb**

+ gerichtliche
Genehmigung **bei
Dissens** über
Behandlung oder
bei **dauerhafter
Wohnort-
änderung**

+ gerichtliche
Genehmigung
bei **ao
Wirtschafts-
betrieb**

+ gerichtliche
Genehmigung **bei
Dissens** über
Behandlung oder
bei **dauerhafter
Wohnort-
änderung**

+ gerichtliche
Genehmigung
bei **ao
Wirtschafts-
betrieb**

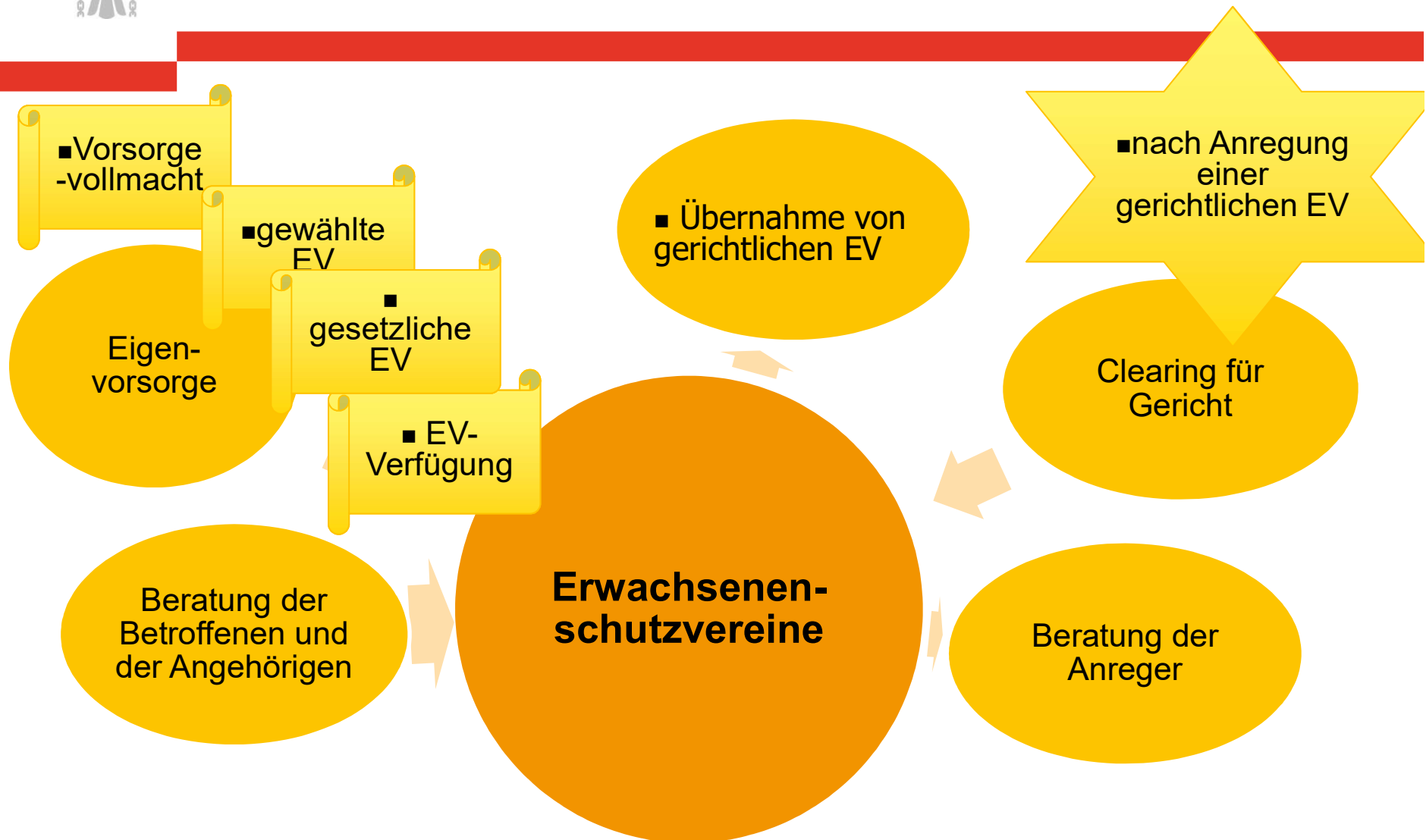


Berichtspflicht

**+ jährlich
Lebens-
situationsbericht
+
Antrittsrechnung
+ mind. alle 3
Jahre
Rechnungs-
legung (es sei
denn befreit)
+ Schluss-
rechnung**

**+ jährlich
Lebens-
situationsbericht
+
Antrittsrechnung
+ mind. alle 3
Jahre
Rechnungs-
legung (es sei
denn befreit)
+ Schluss-
rechnung**

**+ jährlich
Lebens-
situationsbericht
+
Antrittsrechnung
+ mind. alle 3
Jahre
Rechnungs-
legung (es sei
denn befreit)
+ Schluss-
rechnung**





**Clearingsstelle als „geeignete
Maßnahme“ um den Menschen die
nötige Unterstützung zur Ausübung
der Rechts- und Handlungsfähigkeit
zukommen zu lassen?**

**Wegweiser, aber nicht selbst
Unterstützer!**



Wo sehen wir uns selbst, wenn wir alt sind?



Selbstbestimmt?

Unterstützt?

Mit einem selbstgewählten Vertreter?

Oder entmündigt?



Übergangsrecht?



Am 1.7.2018 bestehende Sachwalterschaften

- Werden zu gerichtlichen Erwachsenenvertretungen
- Neues Recht anzuwenden.
- Ausnahmen:
 - §§ 274, 275 (Eignungskaskade, Ablehnung RA/N)
 - Bis 30.6.2019 gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt
 - Ablaufdatum: 1.1.2024 , es sei denn vorher erneuert bzw. Erneuerungsverfahren eingeleitet.



Am 1.7.2018 bestehende Angehörigenvertretungen

- Wenn sie im ÖZVV eingetragen sind, bestehen sie weiter.
- Aber altes Recht gilt für sie: Daher zB keine gerichtliche Überwachung.
- Und Ende 30.6.2021.
- Außer vorher erneut eingetragen -> dann aber gesetzliche EV nach neuen Regeln

Vor 1.7.2018 errichtete Vorsorgevollmachten

- Behalten ihre Gültigkeit (auch wenn eigenhändig errichtet).
- Tritt Vorsorgefall nach 1.7.2018 ein, muss nach neuen Regeln Wirksamwerden registriert werden -> Wirksamkeitsvoraussetzung.
- Vor dem 1.7.2018 Wirksamwerden registriert: Wie wenn nachher registriert -> Wirksamkeitsvoraussetzung